

Erfordernisse einer Rechnung

Muss ein Unternehmer Rechnungen ausstellen?

Ein Unternehmer ist laut Umsatzsteuergesetz verpflichtet Rechnungen auszustellen, wenn er

- Umsätze für andere Unternehmer im Rahmen deren Unternehmen erbringt.
- Umsätze für juristische Personen tätigt, soweit diese keine Unternehmer sind.
- eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer erbringt.
- eine Lieferung oder sonstige Leistung in einem anderen Mitgliedstaat ausführt und die Steuerschuld im Rahmen dessen auf den Leistungsempfänger übergeht und der leistenden Unternehmer weder sein Unternehmen in diesem Mitgliedstaat betreibt, noch eine Betriebsstätte hat, die an der Leistungserbringung beteiligt ist.

Rechnungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Ausführung des Umsatzes ausgestellt werden.

Eine Rechnung muss eine Reihe von Formvorschriften erfüllen, damit der Vorsteuerabzug gerechtfertigt ist.

- Die Angabe des Names und der Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers.
- Die Angabe des Names und der Anschrift des Leistungsempfängers.
- Die Angabe der Menge und der handelsüblichen Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der erbrachten Leistung.
- Die Angabe des Tages der Lieferung der Ware oder des Zeitraums der erbrachten sonstigen Leistung.
- Die Angabe des Entgelts für die Lieferung oder sonstige Leistung und der anzuwendende Steuersatz. Bei Steuerbefreiung ist ein Hinweis auf diese anzugeben.
- Die Angabe des Steuerbetrages, der auf das Entgelt entfällt.
- Die Angabe des Ausstellungsdatums. Ist dieses gleich mit dem Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung, genügt der Vermerk "Rechnungsdatum ist gleich Liefer- bzw. Leistungsdatum".
- Die Angabe der fortlaufenden Rechnungsnummer.
- Die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Rechnungsausstellers.
- Die Angabe der UID-Nummer des Leistungsempfängers bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von über 10.000€ inklusive Umsatzsteuer und bei Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger - Reverse Charge.
- Wird die Differenzbesteuerung (z. B. Antiquitätenhandel) angewandt, hat ein Hinweis darauf zu erfolgen.
- Die zusätzliche Angabe des Steuerbetrages in Euro, falls die Rechnung in einer anderen Währung ausgestellt wird.

Kleinbetragsrechnungen

Bei Kleinbetragsrechnungen, das sind Rechnungen deren Gesamtbetrag 400€inklusive Umsatzsteuer nicht übersteigen, genügen folgende Angaben:

- Die Angabe des Namens und der Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers.
- Die Angabe der Menge und der handelsüblichen Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der erbrachten Leistung.
- Die Angabe des Tages der Lieferung der Ware oder des Zeitraums der erbrachten sonstigen Leistung.
- Die Angabe des Entgeltes und des Steuerbetrages in einer Summe.
- Die Angabe des Steuersatzes.
- Die Angabe des Ausstellungsdatums.

Diese vereinfachten Formvorschriften gelten nicht für Rechnungen innergemeinschaftlicher Lieferungen. Auf diesen Rechnungen muss ein Hinweis auf die Steuerbefreiung und die UID-Nummer des liefernden Unternehmers und des Abnehmers vermerkt werden.

Rechnungsausstellung an Private

Rechnungen an Privatpersonen müssen diese Formvorschriften nicht enthalten.

Seit 01.01.2008 sind Unternehmer allerdings verpflichtet, steuerpflichtige Werklieferungen oder Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück die an einen Nichtunternehmer ausgeführt werden, in Rechnung zu stellen!

Ein Beispiel zu einer Rechnung finden Sie unten angeführt (11 erforderliche Rechnungsmerkmale.pdf)!

Sollten Sie Fragen zur Rechnungsausstellung haben, kontaktieren Sie mich unter 0681/81959678!